



Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
zH Herrn Dr. Christian Ranacher
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2013-21594

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Dr. Julia Raggl/Kn

Klappe 1451

Innsbruck, 09.09.2013

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol

Bezug: Ihre GZ.: VD-1730/3-2013
Ihr Mail vom 14.08.2013

Sehr geehrter Herr Dr. Ranacher,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung eines Gesetzesentwurfes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol und nimmt wie folgt Stellung:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt das klare Bekenntnis des Landes Tirol zu einer nichtspekulativen Finanzpolitik im Sinne einer risikoaversen Finanzgebarung.

Offen bleibt jedoch, an Hand welcher Parameter eine Risikoanalyse für Fremdfinanzierungen erfolgt, welche Nachweise im Bereich der derivativen Finanzgeschäfte zur Risikoabwägung zu erbringen sind und in welchem Umfang eine vor allem zeitnahe Risikokontrolle möglich ist. Gerade bei derivativen Finanzgeschäften wäre anzudenken, nicht nur jährlich im Nachhinein (§§ 11, 12 des Entwurfes), sondern bereits im laufenden Geschäftsjahr ein tourliches Reporting an den Landesrechnungshof/die Landesregierung über Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der abgeschlossenen derivativen Finanzgeschäfte einzuführen. Im Hinblick auf ein effektives Risikomanagement wäre eine genaue Dokumentation

der „Rahmenbedingungen“ (Grundgeschäft, Zins- und Liquiditätsprognose, Wirtschaftlichkeitsprüfung, Feststellung der maßgeblichen Risiken, Vergleichsangebote, ...) zweckdienlich.

Nach den Erläuternden Bemerkungen normiert § 5 des vorliegenden Entwurfes das Verbot zur Spekulation mit Steuergeldern. Unabhängig davon, dass gemäß § 5 des vorliegenden Entwurfs derivative Finanzgeschäfte nur zu Absicherungszwecken geschlossen werden dürfen, ist festzuhalten, dass derivative Finanzgeschäfte stets spekulative Elemente enthalten. So ist etwa eine langfristige Prognose der Zinsentwicklung kaum möglich, eine Beschränkung der Laufzeit von Derivaten auf kürzere Zeiträume wäre daher eine weitere Möglichkeit zur Begrenzung von Marktrisiken.

Die Regelung zur Qualifikation („entsprechend qualifiziert“) der im Bereich der Finanzgebarung tätigen Personen ist entsprechend vage gehalten. Wie die Ereignisse in anderen Bundesländern zeigten, ist die Qualifikation der handelnden Personen ein wesentliches Kriterium, damit das in § 9 des Entwurfes normierte Vier-Augen-Prinzip bei der Prüfung und Einschätzung eines Finanzgeschäftes nicht zu einem zahnlosen Instrument wird.

Im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung des § 9 Abs. 2 ist festzuhalten, dass gerade das Vier-Augen-Prinzip ein wirksames Mittel gegen riskante Finanzgeschäfte darstellt und daher Ausnahmen davon nur restriktiv zugestanden werden sollten.

§ 10 des vorliegenden Entwurfes normiert eine strategische Jahresplanung, ohne jedoch konkrete Inhalte anzusprechen. So spricht Artikel 1 der Regierungsvorlage zur 15a-Vereinbarung von einer strategischen Jahresplanung bezüglich Schulden- und Liquiditätsmanagement. Eine diesbezügliche Klarstellung hinsichtlich des Regelungsumfanges des § 10 – auch im Hinblick auf den konkreten Inhalt einer solchen Jahresplanung – wäre notwendig.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht, die dargestellten Überlegungen zu berücksichtigen.

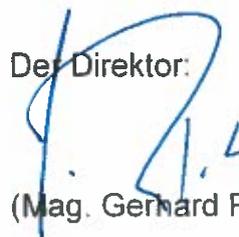
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerard Pirchner)